

SATZUNG

GEOPARK Sachsens Mitte e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen GEOPARK Sachsens Mitte mit dem Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 01738 Dorfhain, Talstraße 7.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, die besondere naturräumliche Ausstattung der Region, die sich mit der Gebietskulisse des GEOPARKS Sachsens Mitte definiert zu erfassen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und zu pflegen, um sie einem breiten Besucherkreis zugänglich und erlebbar zu machen. Darüber hinaus bilden der Natur- und Umweltschutz sowie die Förderung der Pflege der historischen Besonderheiten wie Besiedlungsgeschichte, Bergbaugeschichte sowie Industriegeschichte in den Kommunen des GEOPARKS eine zentrale Aufgabe in der Vereinsarbeit.

Der Verein stellt seine Fachkompetenz und materiellen Möglichkeiten für regional bezogene Umweltbildung, außerschulische Lernorte, für ein entdeckendes Lernen und einen handlungsorientierten Unterricht im GEOPARK Sachsens Mitte sowie die Vermittlung naturwissenschaftlicher Kenntnisse bereit.

Weitere Aspekte der Vereinsarbeit bilden die Verknüpfung der vielfältigen kulturellen Aktivitäten in der Region und die Förderung des Denkmalschutzes.

Zur Umsetzung seiner Ziele pflegt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit den Heimat-, Geschichts- und Traditionsvereinen in der Region sowie zu den Technischen Universitäten Dresden und Bergakademie Freiberg und deren studentischen Einrichtungen. Die Bildungsarbeit des Vereins wird gemeinsam mit den Museen der Region und deren Einrichtungen abgestimmt und koordiniert.

Der Verein arbeitet aktiv mit dem Netzwerk der Nationalen GEOPARKS zusammen.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von
 - a. Wissenschaft und Forschung
 - b. Erziehung
 - c. Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe

- d. Naturschutz und der Landschaftspflege
 - e. Heimatpflege
 - f. Heimatkunde
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt- und Denkmalschutz
 - b) die Erarbeitung und Umsetzung umweltpädagogischer Konzepte, thematischer Wanderungen
 - c) die Organisation von Maßnahmen der geowissenschaftlichen Umweltbildung
 - d) Erkundung, Inventarisierung und Dokumentation herausragender geologischer Einzelformen in der Region,
 - e) die Verwirklichung der im Sächsischen Naturschutzgesetz genannten Ziele und der Grundsätze in der Region, in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz und der Richtlinie Nationale GEOPARKS in Deutschland
 - f) die Dokumentation von Bergbaugeschichte und die Durchführung geologischer Erkundungen
 - g) Erreichung und Erhaltung der Zertifizierung des Nationalen GEOPARKS Sachsens Mitte
 - h) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung der Inhalte des GEOPARK Sachsens Mitte
 - h) die Durchführung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veranstaltungen
- (4) Zur Umsetzung der Aufgaben und des Zwecks kooperiert der Verein eng mit wissenschaftlichen Institutionen, tourismusrelevanten Trägern zuständigen Behörden, sowie anderen Vereinen und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Macht der Beauftragte (Mitglieder und Mitarbeiter) zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (der Verein) zum Ersatz verpflichtet.
- (6) Der Verein darf Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen, öffentliche Körperschaften, Stiftungen, Behörden sowie Personenvereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform werden, deren Interesse im Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung des GEOPARKs liegt.
- (2) **Fördernde Mitglieder** können alle volljährigen natürlichen oder juristische Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene Mittel unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, haben gegenüber dem Verein keine regelmäßigen Rechte und Pflichten und kein Stimmrecht.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer **kooperierenden Mitgliedschaft** ohne Pflichten und Stimmrecht für Initiativen, Interessenverbände und Vereine.
- (4) Zu **Ehrenmitgliedern und wissenschaftlichem Beirat** können natürliche Personen durch den Vorstand ernannt werden, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern. Diese haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beinhaltet die Anerkennung der Satzung.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein ist unter Beachtung der Beitragsordnung beitragspflichtig.

§ 5 Mitgliedschaft – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) mit schriftlicher Austrittserklärung,
 - b) durch Tod natürlicher Personen,
 - c) bei Vereinigungen und Gesellschaften mit deren Liquidation,
 - d) bei gewerblichen Unternehmen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - e) durch Ausschluss oder
 - f) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jeweils nur mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) nachweisbar das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen in schwerwiegender Weise schädigt,
- b) trotz zweimaliger Aufforderung mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser wird jeweils zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) Für versäumte Mitgliedsbeiträge gibt es keine Verjährung.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes gemäß § 4, Abs. (1) und (4) Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach seinen Möglichkeiten und Interessen den Zweck, die Aufgaben und Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung beschlossenen Beiträge jährlich pünktlich zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende und erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB¹ und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht Vorstand im Sinne Gesetzes §26 des BGB. Sie nehmen die Funktion der fachlichen Beratung als Beisitzer wahr und sind ebenfalls stimmberechtigt.
Bis zu vier Beisitzer dürfen dem erweiterten Vorstand angehören.

¹§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. (Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch, Erstes Buch 1, Allgemeiner Teil, Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2017 I 2787)

- (3) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die zwei Stellvertreter und der Schatzmeister sind mit einem weiteren geschäftsführenden Mitglied vertretungsberechtigt.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Leitung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, die Führung seiner Geschäfte, sowie die Entscheidung über alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein vertretungsberechtigtes Mitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) In Ausnahmefällen können Beschlüsse als Umlaufbeschlüsse vom geschäftsführenden Vorstand online versendet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Bildung von Untergruppen als nicht eingetragene Vereine (z.B. Gruppe der Geoparkführer)
 - e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die keine Vorstandsmitglieder sind,

- f) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß der Gebührenordnung,
 - h) Genehmigung von Einzelausgaben im Wert von über 35.000,00 €.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten bzw. zweiten Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr bzw. nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 - (3) Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 - (4) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand müssen gemeinsam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von mind. 7 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
 - (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung des Schatzmeisters.
- (3) Die Kassenprüfer machen im Rahmen der Mitgliederversammlung den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sowohl die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, als auch der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

§ 13 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtstand ist der Sitz des Vereins.

Der Verein wurde am 30.07.2015 mit erster Satzung vom 30.07.2015 unter Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet und am 28.09.2015 eingetragen. Die Satzung wurde mit vorliegendem Wortlaut auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2019 geändert.

Beitragsordnung

GEOPARK Sachsens Mitte e.V.

- (1) Der GEOPARK Sachsens Mitte e.V. erlässt zur Finanzierung der Vereinsaufgaben eine Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Aufnahmegebühr und Beitragszahlung zu befreien. Kooperierende Mitglieder zahlen einen gesonderten frei zu vereinbarenden Beitragssatz.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt erhoben:
 - (a) **ordentliche und fördernde Mitglieder:**
 - Privatperson (volljährig) 60,00 EUR
 - Ermäßigt: Schüler, Azubis, Studenten (18 bis 27 Jahre), Rentner 30,00 EUR
 - Vereine 100,00 EUR
 - Kommunen
 - bis 5.000 Einwohner 500,00 EUR
 - bis 10.000 Einwohner 1000,00 EUR
 - über 10.000 Einwohner 1500,00 EUR
 - Landkreise 5000,00 EUR
 - Wirtschaftsbetriebe
 - bis 50 Mitarbeiter 200,00 EUR
 - über 50 Mitarbeiter 500,00 EUR
 - (b) **Ehrenmitglieder** beitragsfrei
 - (c) **Kooperierende Mitglieder** Beitragssatz durch den Vorstand frei zu vereinbaren
- (6) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (7) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

- (8) Der Betrag ist als Jahresbeitrag einmal jährlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung für das gesamte Jahr im Voraus zu entrichten.
- Zahlungsarten:
- bar an den Schatzmeister
 - per Überweisung auf das Beitragskonto
 - per Lastschrift unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (9) Im Jahr des Beitritts eines neuen Mitgliedes oder Fördermitgliedes wird der Beitrag zeitanteilig erhoben.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung im Laufe eines Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (11) Die Verwendung der Beiträge wird durch Vorstandsbeschlüsse geregelt. Die satzungsmäßige Verwendung wird durch Kassenprüfungen kontrolliert. Diese werden entsprechend dokumentiert.
- (12) Die Mitglieder werden in den jährlichen Mitgliederversammlungen durch den Schatzmeister über die Verwendung der Gelder und das Ergebnis der Kassenprüfung informiert.